Mietkonditionen Nr. 22/1 – König-Krane Service GmbH – 56594 Willroth

§ 1 Vorbemerkungen, Vertragsschluß

1. Alle Aufträge zur Vermietung von Turmdrehkranen und sonstigen Baumaschinen, –geräten sowie Zubehörteilen werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen angenommen und durchgeführt. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Mieter die Mietkonditionen des Vermieters ausdrücklich an.
2. Etwaige Einsprüche gegen die Vertragsgrundlagen des Vermieters müssen vom Mieter spätestens 2 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung, spätestens aber 8 Tage vor Lieferung schriftlich erhoben werden.
3. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters maßgebend. Sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt, gilt das Angebot des Vermieters als Vertragsgrundlage.
4. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand (evtl. mit Zubehör) für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß gem. den aktuellen Vorschriften und Herstellervorgaben einzusetzen.
6. Die beigefügte Bedienungs- und Wartungsanleitung der Maschine mit zusätzlichen Erläuterungen zur bauseitigen Baustellenvorbereitung sowie weitere allgemeingültige gesetzliche und sonstige verbindliche Regelungen zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz (z.B. UVV- / VDE-Vorschriften etc.), müssen beachtet werden und sind ebenfalls Vertragsbestandteil dieser Mietkonditionen. Für geliefertes Zubehör (z.B. Funksteuerung etc.) gelten ebenfalls die Vorschriften und Bedienungsanleitungen der jeweiligen Hersteller, die bei Bedarf bei uns angefordert werden können.
7. Der Mieter gilt als Unternehmer/Betreiber i.S. der UVV „Krane“ (DGUV V52).

§ 2 Vorbereitende Leistungen des Mieters

1. Baustellenzufahrt/Standplatz: die Baustelle muß so vorbereitet sein, daß der Kran mit seinem eigenen Fahrwerk und ohne Verzögerung auf den vorgesehenen Standplatz manövriert und aufgestellt werden kann. Der erforderliche Rangierbereich ist zu berücksichtigen. Der gewünschte Standplatz ist vom Mieter dem Monteur bei der Montage anzugeben, auch dann, wenn im Vorfeld eine Baustellenbesichtigung durch den Vermieter stattfand. Alle erforderlichen Maße für das Straßenfahrwerk, Abstand zur Baugrube etc. sind in der beigefügten Bedienungsanleitung aufgeführt bzw. in den Vorschriften der BG geregelt.
   Die Zufahrt, sowie der gesamte zu befahrene Bereich muß für das Gewicht des Kranes mit LKW (Zuggewicht 45 t) ausreichend tragfähig sein. Bei allen Kranen mit einer max. Tragkraft von weniger als 4 t muß der LKW für die Montage bzw. Demontage des Straßenfahrwerks neben den Kran fahren können. Kann das Straßenfahrwerk baustellenbedingt durch den LKW nicht selber angebracht werden, trägt der Mieter die Kosten für erforderliche Fremdgeräte.
   Der Auftraggeber hat den Monteur beim Ein- bzw. Ausrangieren des Kranes einzuweisen und auf Besonderheiten, Gefahren und möglichen Schwachstellen des Baustellenbereiches hinzuweisen (z.B. Abflusskanäle, unterirdische Leitungen/Rohre etc.).
   Der Kran muß die Baustelle nach Beendigung des Bauvorhabens mit seinem eigenen Fahrwerk und ohne Verzögerung verlassen können. Behindern baustellenbedingte Gegebenheiten oder bauliche Maßnahmen die reibungslose Demontage bzw. den Abtransport des Kranes, trägt der Mieter die Mehrkosten. Für das Anbringen des Straßenfahrwerks ist der erforderliche Platzbedarf vor und hinter dem Kran zu berücksichtigen.
2. Untergrund: Der Mieter muß den Untergrund des Standplatzes so vorbereiten, daß er für die angegebenen Eckdrücke des jeweiligen Kranes ausreichend tragfähig ist. Etwaige Angaben des Vermieters zur Vorbereitung des Untergrundes oder zur Erstellung von Fundamenten o.ä. gelten nur als Anhaltswerte und sind unverbindlich. Falls erforderlich, muß der Mieter einen Statiker beauftragen und ggf. ein Bodengutachten erstellen lassen. Die Kräfte sind dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen. Kosten, die durch einen nachgebenden Untergrund entstehen, gegen immer zu Lasten des Mieters.
3. Stromanschluß: für eine ausreichende und konstante Stromversorgung während Montage/Demontage und Betrieb hat der Mieter zu sorgen. Bein Einsatz eines Stromaggregates muß der Vermieter hierüber vor Lieferung schriftlich informiert werden (Stromaggregate können zu Überspannung am Kran führen). Für alle elektrischen Störungen am Kran während des Einsatzes mit Stromaggregat hat der Mieter die Kosten der Instandsetzung zu tragen.
   Die Stromversorgung bis zum Kran hin muß bauseits vorbereitet sein. Der erforderlichen Anschlüsse und Absicherungen im Baustellenverteiler werden vom Vermieter angegeben. Das erforderliche Anschlußkabel vom Baustellenverteiler (oder der Hauptstromversorgung) zum Kran muß bauseits gestellt werden und bei Beginn der Montage bis zum Kranstellplatz verlegt sein, wobei die Verlegevorschriften für Kabel beachtet werden müssen. Das Kabel ist gegen Beschädigung (v.a. Überfahren von Fahrzeugen) zu schützen.
   Die größe des Anschlußkabels richtet sich nach der Entfernung von der Hauptstromversorgung bis zum Kran und wird vom Vermieter vorgegeben. Ein beschädigtes oder im Querschnitt zu gering ausgelegtes Anschlußkabel kann zu Beschädigungen der Kranelektrik oder den Kranantrieben führen. Für alle Schäden, die hierauf zurückzuführen sind, haftet der Mieter.
4. Erdung: Der Kran muss bauseitig elektrisch geerdet werden. Mieter ist für die Erdung des Kranes zum Schutz seines Personals verantwortlich.
5. Gewichte: für die Einstellung der Höchst- und Überlastsicherung (max. Tragkraft sowie Tragkraft bei max. Ausladung) müssen entsprechende Gewichte an der Baustelle bereitstehen.
6. Hilfskräfte: grundsätzlich müssen vom Mieter bei jeder Montage und Demontage genügend körperlich belastbare, sachkundige Hilfskräfte auf seine Kosten gestellt werden und der Kranführer zur Einweisung und Übergabe bereitstehen. Komplettmontagen ohne bauseitige Hilfskraftgestellung müssen im Vorfeld vereinbart sein. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Monteurs zu befolgen. Der Vermieter übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Monteurs entstanden, so gelten die Regelungen von § 10 entsprechend.
   Wird vom Mieter trotz Vereinbarung keine Hilfskraft gestellt, kann der Vermieter Mehrkosten der Montage/Demontage auch bei Pauschalbeträgen zusätzlich berechnen. Durch die Verzögerung der Montage bzw. Demontage wird bei pau-